



Anwaltschaft für Menschen
mit Behinderung

Tätigkeitsbericht 2009/2010



Leicht zu lesen.
Leicht zu verstehen.
Für alle, die es brauchen.



Das Land
Steiermark

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Gesetzliche Grundlagen	8
1.1. Steiermärkisches Behinderten-Gesetz	8
§ 50 Warum gibt es eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung?	8
§ 51 Welche Aufgaben und Rechte hat die Anwaltschaft?	8
§ 52 Leitung der Anwaltschaft	10
1.2. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	14
2. Personal	16
3. Statistik	17
3.1. Anfragen an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	17
3.2. Welche Anfragen bearbeitet die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	19
3.3. Kontakte mit Klientinnen und Klienten	22
3.4. Woher kommen die Klientinnen und Klienten?	23
4. Allgemeine Tätigkeiten der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	24
4.1. Welche Kontrolle gibt es, dass die Rechte von Menschen eingehalten werden?	24
4.2. Treffen der Ombuds-Stellen für Menschen mit Behinderungen	26
4.3. Veranstaltungen	27
4.4. Öffentlichkeits-Arbeit	28
4.5. Erklärungen zu Gesetzen	29
4.6. Zusammenarbeit	30
5. Steiermärkisches Behinderten-Gesetz	32
5.1. Leistungen und Geld für Menschen mit Behinderungen	32
5.2. Regelungen über Therapien oder Hilfsmittel	33
5.3. Beiträge zu Leistungen	35

6. Rechtsschutz, Kontrolle und Qualitäts-Sicherung	37
7. Planung	39
8. Bildung	41
8.1. Kindergarten	41
8.1.1. Kindergärten mit besonderer Unterstützung	42
8.2. Ausbildung in der Schule	44
8.3. Erwachsenenbildung	45
9. Arbeitswelt	48
9.1. Allgemeiner Arbeitsmarkt	48
9.2. Beschäftigung in Werkstätten	50
10. Beratung	53
11. Barrierefreiheit	54
12. Beispiele	57
12.1. Landespflegeheim Schwanberg	57
12.2. Der „Krankenfahrsstuhl“	58
12.3. Schwierigkeiten mit der Behörde	60
12.4. Die Erhaltung des Arbeitsplatzes	61
13. Welche Vorschläge wurden umgesetzt?	63
13.1. Kindergärten mit besonderer Unterstützung	63
13.2. Menschen, die besonders viel Unterstützung brauchen	63
14. Weitere Anmerkungen zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	64
14.1. Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung	64
14.2. Frauen mit Behinderungen	65
14.3. Aufzeichnungen und Daten	65
15. Schlusswort	67
Wörterbuch	68

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren!

In den letzten Jahren wurde in Österreich sehr viel Geld falsch ausgegeben. Dieses Geld ist jetzt weg und fehlt in vielen Bereichen.

Vor allem Menschen mit Behinderungen und deren Familien haben dadurch viele Nachteile und Probleme.

Diese Menschen können überhaupt nichts dafür, dass der Staat Österreich Geldprobleme hat. Trotzdem müssen sie darunter leiden. Sie leiden sogar mehrfach darunter. Sie leiden darunter, dass alle Bürgerinnen und Bürger weniger bekommen und mehr zahlen müssen. Und sie leiden darunter, dass speziell für Menschen mit Behinderungen weniger Geld ausgegeben wird.

In dieser Situation hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung diesen Bericht geschrieben. Es ist der dritte Bericht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung. Dieser Bericht gilt für die Jahre 2009 und 2010.

Im Oktober 2008 hat Österreich die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterschrieben. Damit hat Österreich garantiert, dass Menschen mit Behinderungen bestimmte Rechte haben.

Österreich kann deshalb **nicht** sagen:

„Wir haben zu wenig Geld.

Deshalb können wir nicht darauf achten,
ob Menschen mit Behinderungen alle Rechte haben,
die ihnen zustehen.“

Wenn ein Staat die UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
unterschrieben hat, muss er darauf achten,
dass die Situation für Menschen mit Behinderungen
nicht schlechter wird.

Außerdem muss der Staat darauf achten,
dass Menschen mit Behinderungen
gleichberechtigt am Leben teilhaben können.

Das gilt auch,
wenn ein Staat gerade nicht viel Geld hat!

Das ist der Grund,
warum in diesem Bericht nicht nur steht,
was die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
in der Steiermark alles getan hat.

In diesem Bericht stehen auch Vorschläge,
wo es noch Probleme gibt
und was in der Steiermark
noch für Menschen mit Behinderungen
getan werden muss.

Für die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
arbeiten seit einiger Zeit mehr Leute als früher.
Deshalb hat es im Büro der Anwaltschaft
Veränderungen gegeben.

So etwas macht natürlich viel Arbeit.
Diese Arbeit haben wir zusätzlich
zu unserer täglichen Arbeit machen müssen.

Ich möchte mich hier wieder einmal ganz herzlich bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanken. Sie haben außergewöhnlich gut und viel gearbeitet. Sie haben sehr viel dazu beigetragen, dass wir unsere Arbeit weiterhin so gut machen können .

Ich möchte mich auch persönlich dafür bedanken, dass ich für weitere 5 Jahre als Anwalt für Menschen mit Behinderung arbeiten kann.



Mag. Siegfried Suppan

Graz, im Mai 2011



1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. Steiermärkisches Behinderten-Gesetz

Im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz steht, dass es eine Anwältin oder einen Anwalt für Menschen mit Behinderung geben muss.

Das steht in bestimmten Abschnitten von diesem Gesetz. Die Abschnitte von einem Gesetz heißen Paragraphen. Das Zeichen für diese Paragraphen schaut so aus: §

§ 50

Warum gibt es eine

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung?

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung kümmert sich darum, dass die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung beachtet werden.

Diese Anwaltschaft arbeitet beim Amt der Landesregierung.

§ 51

Welche Aufgaben und Rechte hat die Anwaltschaft?

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung muss sich um die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung kümmern.



Sie hat folgende Aufgaben:

-  Die Anwaltschaft muss Menschen beraten.
Sie muss auch Auskünfte geben.
Sie darf aber nur dann Auskünfte geben,
wenn es keine Pflicht zur Verschwiegenheit gibt.

-  Die Anwaltschaft muss sich um Beschwerden kümmern.

-  Wenn jemand eine Idee hat,
wie man etwas tun kann,
das Menschen mit Behinderungen hilft,
muss die Anwaltschaft diese Idee prüfen.
Wenn sie gut ist,
schlägt die Anwaltschaft vor,
dass diese Idee auch umgesetzt wird.

-  Wenn sich die Anwaltschaft
um Angelegenheiten kümmert,
für die die Steiermärkische Landesregierung zuständig ist,
müssen alle zuständigen Einrichtungen
die Anwaltschaft unterstützen.
Zum Beispiel müssen sie Auskünfte geben
oder Berichte schicken.

-  Diese Einrichtungen müssen
die Anwaltschaft unterstützen:
 -  alle zuständigen Dienststellen des Landes

 -  die Sozialhilfeverbände

 -  die Gemeinden und Gemeindeverbände



 die Organisationen, die unter der Aufsicht des Landes stehen und in denen Menschen mit Behinderung ständig oder zeitweise wohnen oder arbeiten.

 Mobile und ambulante Dienste der Behinderten-Hilfe.
Mobile Dienste heißt,
dass die Menschen mit Behinderung ihre Hilfe zu Hause bekommen.
Ambulante Dienste heißt,
dass die Menschen mit Behinderung zu einer bestimmten Stelle gehen, wenn sie Hilfe brauchen.
Sie bleiben aber nicht dort, sondern gehen wieder nach Hause.

 Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung darf die Organisationen besuchen, die unter der Aufsicht des Landes stehen und in denen Menschen mit Behinderung ständig oder zeitweise arbeiten und wohnen.

§ 52

Leitung der Anwaltschaft

 Ein Mitglied der Landesregierung ist verantwortlich dafür, dass die Interessen von Menschen mit Behinderungen beachtet werden.
Dieses Mitglied muss dafür sorgen, dass es eine Anwältin oder einen Anwalt für Menschen mit Behinderung gibt.



-  Es muss allen Menschen bekannt gemacht werden, wenn die Stelle als Anwältin oder Anwalt für Menschen mit Behinderung vergeben wird. Zum Beispiel muss es in der Zeitung stehen, wenn die Stelle vergeben wird.

-  Damit man die Stelle als Anwältin oder Anwalt für Menschen mit Behinderung bekommen kann, muss man bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Man muss sich mit der Behinderten-Hilfe auskennen und man muss sich mit den Gesetzen für Menschen mit Behinderungen gut auskennen.

-  Die Stelle als Anwältin oder Anwalt für Menschen mit Behinderung wird für 5 Jahre vergeben. Man kann sie nach diesen 5 Jahren aber noch einmal bekommen.

-  Die Landesregierung darf die Anwältin oder den Anwalt für Menschen mit Behinderungen abberufen, wenn es wichtige Gründe dafür gibt. Das heißt, dass diese Anwältin oder dieser Anwalt nicht mehr in der Anwaltschaft arbeiten kann und durch eine andere Person ersetzt wird.

Wichtige Gründe sind:

-  Wenn die Anwältin oder der Anwalt für Menschen mit Behinderungen die Voraussetzungen nicht erfüllt.

-  Wenn die Anwältin oder der Anwalt für Menschen mit Behinderungen grobe Fehler macht oder immer wieder Fehler macht.



-  Wenn die Anwältin oder der Anwalt für Menschen mit Behinderungen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten kann.

-  Wenn die Anwältin oder der Anwalt für Menschen mit Behinderungen eine Strafe bekommen hat, weil sie oder er sich falsch verhalten hat.

-  Wenn die Anwältin oder der Anwalt für Menschen mit Behinderungen eine Strafe bekommen hat, weil sie oder er eine Straftat begangen hat.

-  Die Anwältin oder der Anwalt für Menschen mit Behinderungen und alle anderen Personen, die für die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung arbeiten müssen sich an das Dienst-Recht des Landes Steiermark halten. Die Anwältin oder der Anwalt für Menschen mit Behinderungen können mit entscheiden, welche Angestellte bei ihr oder ihm mitarbeiten.

-  Die Anwältin oder der Anwalt für Menschen mit Behinderungen muss sich an keine Weisungen von anderen Stellen halten. Das heißt, niemand darf ihm sagen, wie er seine Arbeit machen soll.



Die Landesregierung hat die Aufsicht über die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung. Sie darf sich über alles informieren, was die Anwältin oder der Anwalt für Menschen mit Behinderungen arbeitet.

Manchmal will die Landesregierung bestimmte Auskünfte haben. Die Anwältin oder der Anwalt für Menschen mit Behinderungen muss diese Auskünfte erteilen, außer es geht um Auskünfte, die durch den Datenschutz geschützt sind.



Wenn die Anwaltschaft bei der Arbeit Unterstützung braucht, muss ihr das Amt der Landesregierung helfen.



Die Anwaltschaft muss alle 2 Jahre einen Bericht über ihre Arbeit schreiben. Diesen Bericht bekommt der Landtag.

Wichtig!

Es steht im Gesetz, dass die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zum Amt der Landesregierung gehört. Es wäre aber viel besser, wenn sie zum Landtag gehören würde. Das wäre besser, weil die Aufgaben der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung besser dazu passen würden. Außerdem würden dann mehr Menschen glauben, dass die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung **vollkommen unabhängig** arbeiten kann.



1.2. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

 Jeder Staat muss darauf achten, dass die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung auch immer beachtet werden. Es muss Stellen geben, an die sich Menschen mit Behinderungen oder ihre Vertrauenspersonen wenden können, wenn sie etwas brauchen.

Außerdem muss eine Stelle die Organisation für die Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen übernehmen.

 Die verschiedenen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen müssen sorgfältig überwacht und überprüft werden. Dazu muss es in jedem Staat verschiedene Stellen geben, die sich darum kümmern, dass die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen geschützt werden.

 Menschen mit Behinderungen und die Organisationen, die mit ihnen arbeiten, sollen dabei mitarbeiten, dass die Maßnahmen umgesetzt werden können.

1.3. Bundes-Behinderten-Gesetz

Bestimmte Aufgaben
für Menschen mit Behinderungen
müssen Einrichtungen der Länder erledigen.
Diese Einrichtungen müssen den Anforderungen
der UN-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen entsprechen.
Man nennt so eine Einrichtung
„Monitoring-Ausschuss“.
Monitoring bedeutet überwachen.

Ein Ausschuss ist eine Gruppe von Menschen,
die sich mit einem bestimmten Thema gut auskennen
und gemeinsam daran arbeiten.
Ein Monitoring-Ausschuss ist also
eine Gruppe von Menschen,
die etwas überwachen.

Wichtig!

Momentan hat die Anwaltschaft
für Menschen mit Behinderung
diese Aufgabe übernommen.
Es muss aber eine eigene Einrichtung
für das Land Steiermark geschaffen werden.

2. Personal

In den ersten 5 Jahren hat es bei der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung viel zu wenige Arbeits-Stellen gegeben. Das hat die Arbeit sehr schwer gemacht.

Wir haben lange gefordert, dass es möglich sein muss, dass mehr Personen bei uns arbeiten können.

Das war erfolgreich. Im Augenblick arbeiten 6 Personen bei der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.

Mit diesen Personen haben wir unsere Aufgaben wesentlich besser erfüllen können, obwohl unser Aufgabebereich noch größer geworden ist und auch viel mehr Menschen unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

Das Team der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung:



Daniela
Srb

Karin
Zink

Mag. Bernhard
Lindner

DSA Helga
Möstl-Wirth

Elisabeth
Kappel

Mag. Siegfried
Suppan

3. Statistik

3.1. Anfragen an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat in den vergangenen 2 Jahren die Anfragen von fast 1.500 Personen bearbeitet.

Dabei haben manche Personen mehrere Anfragen gestellt.

Genau waren es 1946 Anfragen.

1461 Personen haben diese Anfragen gestellt.

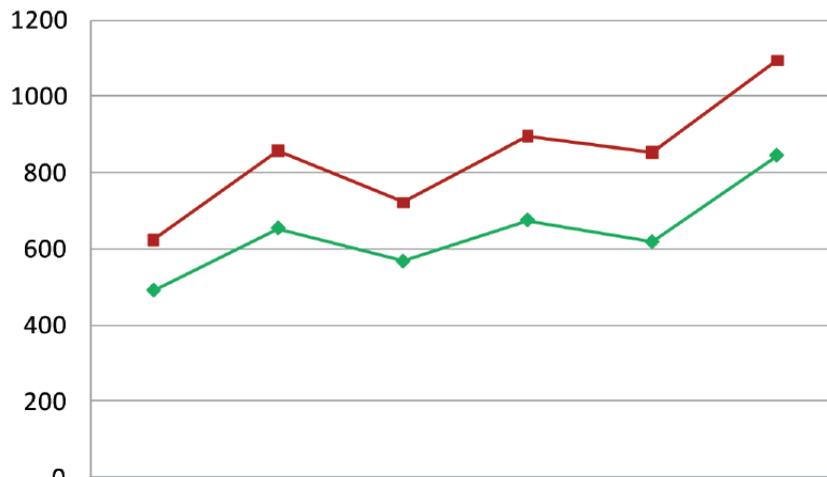
Im Jahr 2009 wurden weniger Anfragen bearbeitet, aber das hat sicher damit zu tun, dass damals weniger Personen bei der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung gearbeitet haben.

Im Jahr 2010 sind dafür wieder deutlich mehr Anfragen bearbeitet worden.

Insgesamt hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung seit dem Jahr 2005 über 5.000 Anfragen von über 3.800 Menschen bearbeitet.

Das bedeutet offensichtlich, dass das Angebot der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung von der Bevölkerung des Landes Steiermark gerne angenommen wird.

Neuzugänge 2005 - 2010



	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Klient/innen-neu	490	653	566	674	617	844
Geschäftsfälle-neu	621	856	721	895	852	1094

Es ist jetzt wichtig,
 dass wir auch weiterhin darauf achten,
 dass wir unsere Arbeit gut machen
 und die Menschen damit zufrieden sind.
 Wir wollen auch erreichen,
 dass wir in Zukunft
 noch mehr Leistungen anbieten können.

Damit wir das erreichen können,
 werden wir besonders auf Folgendes achten:

 Wir wollen noch mehr als bisher
 persönlich für unsere Klientinnen und Klienten da sein.
 Dafür sind zum Beispiel im Jahr 2010
 die Sprechtage in den Bezirken
 wieder eingeführt worden.

Bei diesen Sprechtagen können Menschen,
 die unsere Hilfe brauchen,
 direkt mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sprechen.

Es hat 45 Sprechtage gegeben.
Dabei sind 148 Anfragen bearbeitet worden.

 Wir wollen noch mehr mit den Selbstvertretungs-Gruppen zusammenarbeiten. Das sind Gruppen von Menschen mit Behinderungen, die selbst für ihre Interessen eintreten. Zum Beispiel haben wir einer Interessens-Vertretung für Menschen mit Behinderungen geholfen, die einen neuen Verein gegründet hat. Diese Interessens-Vertretung hat früher „People First Steiermark“ geheißen. Jetzt heißt sie „Die fleißigen Bienen“.

Außerdem haben wir gut mit dem Verein „Achterbahn“ zusammengearbeitet. Der Verein „Achterbahn“ ist eine Selbstvertretungs-Gruppe für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

 Wir wollen die Menschen stärker darauf aufmerksam machen, dass sie sich an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wenden können. Das wollen wir mit mehr Öffentlichkeits-Arbeit erreichen.

3.2. Welche Anfragen bearbeitet die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat viele verschiedene Angebote. Sie bearbeitet sehr viele verschiedene Anfragen aus allen Bereichen des täglichen Lebens von Menschen mit Behinderungen.

Bei vielen Anfragen geht es um das Steiermärkische Behinderten-Gesetz. Das ist deshalb so, weil in diesem Gesetz steht, welche Leistungen Menschen mit Behinderungen in der Steiermark bekommen können. Darüber wollen sich viele Menschen genauer informieren. Bei ungefähr einem Drittel der Anfragen geht es um das Steiermärkische Behinderten-Gesetz.

Bei vielen Anfragen geht es um Geld oder um Probleme mit dem Arbeitsplatz. Das ist wahrscheinlich deshalb so, weil in Österreich überhaupt weniger Geld zur Verfügung steht als früher. Welche Auswirkungen das besonders auf Menschen mit Behinderungen hat, steht auf Seite 48 in diesem Bericht.

Es gibt auch mehr Beschwerden über einzelne Personen oder über bestimmte Einrichtungen.

Außerdem gibt es mehr Anfragen wegen Problemen von behinderten Kindern, die in den Kindergarten oder in die Schule gehen.

Themen	2009	2010	Summe
Steiermärkisches Behinderten- <u>Gesetz</u>	280	369	649
Pflegegeld	102	102	204
finanzielle Angelegenheiten	60	75	135
Bundes-Behinderten- <u>Gesetze</u> (Kündigungsschutz, Behindertenpass etc.)	42	65	107
Invaliditätspension und Berufsunfähigkeitspension	41	62	103
Arbeitsplatz und Arbeitsplatz-Suche	38	56	94
zivilrechtliche Angelegenheiten (Erbrecht, Mietrecht etc.)	28	59	87
Sachwalterschaft, Angehörigenvertretung, Heimbewohnervertretung	42	37	79
Beschwerden über Einrichtungen oder Personen	28	39	67
Schule und Kindergarten	12	37	49
Familienbeihilfe	23	27	50
Führerschein und Parkplätze für Personen mit Behinderungen - Straßenverkehrs-Ordnung	16	23	39
Barrierefreiheit	17	16	32
Institutionensuche und Wohnungssuche	11	21	21
Mobilität	3	11	14
Sonstiges, zum Beispiel ASVG, AUVA, GIS etc.	94	92	186
Summe der Geschäftsfälle:	852	1094	1946

3.3. Kontakte mit Klientinnen und Klienten

Es gibt immer mehr Anfragen und auch immer mehr einzelne Personen, die etwas von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung brauchen.

Die Angebote der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sind inzwischen ein wichtiger Teil der Leistungen für Menschen mit Behinderungen in der Steiermark.

Sie bietet Folgendes:

-  Kostenlose Beratung.
-  Die Probleme der Klientinnen und Klienten werden vertraulich behandelt.
Das heißt, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Anwaltschaft niemandem etwas über die Gespräche weiter erzählen dürfen.
-  Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung versucht alle Probleme zu lösen.
-  Das Team der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung kennt sich gut mit vielen Bereichen des täglichen Lebens von Menschen mit Behinderungen aus. Deshalb kann es bei vielen Anfragen helfen.

In den Jahren 2009 und 2010 hat es insgesamt ungefähr 13.000 Kontakte mit Klientinnen und Klienten gegeben.

Wie die Klientinnen und Klienten Kontakt mit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung aufgenommen haben ist gleich geblieben wie in den Jahren zuvor.

Die meisten Kontakte gibt es telefonisch.
Dann kommen schriftliche Anfragen.
Die wenigsten Kontakte hat es persönlich gegeben.

3.4. Woher kommen die Klientinnen und Klienten?

Die meisten Klientinnen und Klienten kommen aus Graz oder Graz-Umgebung.
Es kommen aber auch immer mehr Klientinnen und Klienten aus den anderen Bezirken der Steiermark.
Der Grund dafür ist wahrscheinlich, dass es in den Bezirken wieder Sprechtage gibt.

Es war bemerkenswert, dass insgesamt 30 Personen aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland Anfragen an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung gestellt haben.
Diese Anfragen haben hauptsächlich damit zu tun gehabt, dass Menschen mit Behinderungen in die Steiermark übersiedeln wollten.

Es hat Klientinnen und Klienten jeden Alters gegeben.
Von Eltern von Kleinkindern bis hin zu alten Menschen mit Behinderungen war jedes Alter vertreten.
Das bedeutet, dass wir uns mit den Problemen aller möglichen Lebensbereiche beschäftigen.



4. Allgemeine Tätigkeiten der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Weil wir mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, die für die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung arbeiten, haben wir uns besser mit verschiedenen anderen wichtigen Tätigkeiten beschäftigen können. Wir haben viel stärker mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten können und mehr Öffentlichkeits-Arbeit machen können.

4.1. Welche Kontrolle gibt es, dass die Rechte von Menschen eingehalten werden?

In der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen steht, dass jeder Staat überwachen muss, ob die Rechte von Menschen mit Behinderungen richtig eingehalten werden. In Österreich gibt es dafür den sogenannten „Monitoring-Ausschuss“.

Dieser Monitoring-Ausschuss beschäftigt sich mit den Menschenrechten von Menschen mit Behinderungen.

Es müsste aber auch in allen Bundesländern so etwas wie den Monitoring-Ausschuss geben. In der Steiermark gibt es so etwas nicht. Deshalb übernimmt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung diese Aufgabe.

**Wichtig!**

In diesem Bericht finden Sie Vorschläge, wie man die Lage von Menschen mit Behinderungen verbessern kann. Wir machen Sie darauf aufmerksam, wenn in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine Stelle vorkommt, die wichtig für diesen Bericht ist.

Der Grund dafür ist, dass die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung die Aufgabe übernommen hat, dass sie die Rechte von Menschen mit Behinderungen überwacht.

Deswegen war es sinnvoll, dass die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung mit dem Monitoring-Ausschuss zusammenarbeitet. Das ist auch in kurzer Zeit gelungen. Die Zusammenarbeit mit der Vorsitzenden des Monitoring-Ausschusses war ausgezeichnet. Ihr Name ist Magistra Marianne Schulze.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung war regelmäßig bei den Sitzungen des Monitoring-Ausschusses und hat auch bei Anfragen mitgearbeitet. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung und der Monitoring-Ausschuss arbeiten bei vielen Gelegenheiten zusammen. Zum Beispiel bei Problemen von einzelnen Personen oder bei Problemen, die viele Menschen mit Behinderungen betreffen.



4.2. Treffen der Ombuds-Stellen für Menschen mit Behinderungen

In Österreich gibt es viele verschiedene Stellen, die für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen zuständig sind. Außerdem ist für bestimmte Dinge der Staat Österreich zuständig und für andere Dinge sind die Bundesländer zuständig.

Deshalb ist eine gemeinsame Interessens-Vertretung oft schwierig. Im Oktober 2010 wurde deshalb eine Einrichtung gegründet, die die Interessen von allen Menschen mit Behinderungen in Österreich vertreten soll. Diese Einrichtung heißt „Österreichische Länderkonferenz der Ombuds-Stellen für Menschen mit Behinderungen“. Die Abkürzung dafür ist **LOMB**.

Zur LOMB gehören:

-  Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung der Steiermark. Der Vertreter ist Herr Magister Siegfried Suppan.
-  Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung Kärntens. Die Vertreterin ist Frau Magistra Isabella Scheiflinger.
-  Der Behinderten-Ansprechpartner der Landes-Volksanwaltschaft von Tirol. Sein Name ist Herr Doktor Christoph Wötzer.
-  Die Anti-Diskriminierungs-Stelle der Landes-Volksanwaltschaft von Vorarlberg. Die Vertreterin ist Frau Doktorin Angela Bahro.



Bis zum Jahr 2012 hat der Steiermärkische Anwalt für Menschen mit Behinderung den Vorsitz.

Wichtig!

-  Es soll von allen Mitgliedern der LOMB eine gemeinsame Öffentlichkeits-Arbeit gemacht werden, wenn es um Themen für alle Bundesländer geht.
-  Die LOMB gibt Erklärungen ab, wenn der Bund neue Gesetze für Menschen mit Behinderungen machen will.
-  Die LOMB hat einen eigenen Bericht geschrieben, wie weit die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich schon durchgesetzt worden ist. Das ist ein besonders wichtiger Punkt!

4.3. Veranstaltungen

Im Jahr 2009 haben die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung gemeinsam mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Stadt Graz, dem Sonderpädagogischen Zentrum Graz und dem Landesschulrat Steiermark eine Veranstaltung gemacht.

Diese Veranstaltung hat „14 Jahre – was nun?“ geheißen. Es ist dabei um Schülerinnen und Schüler im Alter von 14 Jahren gegangen, die in der Schule eine besondere Förderung gebraucht haben und nach der Schule mit einer Berufs-Ausbildung anfangen.



Bei der Veranstaltung haben viele Organisationen mitgemacht, die besondere Förderungen anbieten.

Im Jahr 2010 hat es eine Veranstaltung gegeben, die „Die Zwillinge Behinderung und Armut“ geheißen hat. Der Titel der Veranstaltung bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen viel öfter arm sind und kein Geld haben als Menschen ohne Behinderungen. Deshalb gehören Behinderung und Armut oft zusammen. Viele Expertinnen und Experten haben über dieses Thema gesprochen. Sie haben auch überlegt, wie man das ändern könnte.

Im Jahr 2010 hat es außerdem eine Veranstaltung gegeben, die sich mit dem menschlichen Gehirn beschäftigt hat.

4.4. Öffentlichkeits-Arbeit

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung will mit vielen verschiedenen Mitteln möglichst viele Menschen über ihre Arbeit informieren.

Beispiele:

 Im Internet gibt es jeden Monat eine Zeitung, in der man lesen kann, was es im Bereich der Arbeit für Menschen mit Behinderungen Neues gibt.



In dieser Zeitung steht auch, welche Projekte oder Veranstaltungen die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung macht. Diese Zeitung schreibt Herr Gernot Bisail.



- ➔ Es hat viele Informations-Veranstaltungen gegeben. Zum Beispiel für die Behindertenhilfe oder für Selbsthilfe-Organisationen. Das sind Gruppen von Menschen mit Behinderungen, die selbst für ihre Interessen eintreten.
- ➔ Es sind auch viele Zeitungs-Artikel geschrieben worden und die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat Interviews gegeben.

4.5. Erklärungen zu Gesetzen

Eine weitere wichtige Aufgabe der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist es, dass sie Erklärungen gibt und Vorschläge macht, wenn es um Gesetze geht, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat an vielen Gesetzen mitgearbeitet.

Beispiele:

- ➔ Steiermärkisches Behinderten-Gesetz
- ➔ Steiermärkisches Pflegegeld-Gesetz
- ➔ Bundes-Behinderten-Gesetz
- ➔ Behinderteneinstellungs-Gesetz
- ➔ Bundes-Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz



4.6. Zusammenarbeit

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat sehr viele verschiedene Aufgaben.

Deshalb ist es sehr wichtig, dass sie mit vielen Partnerinnen und Partnern zusammenarbeitet, die auch für Menschen mit Behinderungen da sind.

Das ist wichtig, wenn es um die Interessen einer einzelnen Person geht und wenn es um die Interessen von vielen Personen geht.

Deshalb ist die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung Mitglied in diesen Organisationen:

-  Österreichische Länderkonferenz der Ombuds-Stellen für Menschen mit Behinderungen
-  Beirat für Sozialpolitik
-  Länderkonferenzen der Bundes-Behinderten-Anwaltschaft
-  Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Graz

Außerdem arbeitet die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung auch bei einer Stelle mit, die Opfern von sexueller Gewalt hilft. Diese Stelle heißt „Arbeitsgruppe Opferschutz Steiermark“.

**Wichtig!**

In der Steiermark gibt es keine Einrichtungen zum Schutz für Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt geworden sind.

Es ist sehr wichtig, dass solche Einrichtungen geschaffen werden. Dadurch würde auch ein Teil der Forderungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erfüllt werden.

Es gibt viele Organisationen und Personen, die die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung unterstützen.

Hier sind einige Beispiele:

-  Bundes-Sozialamt
-  Bezirkshauptmannschaften
-  Landesschulrat
-  Monitoring-Ausschuss
-  Verein „Achterbahn“
-  Verein „Bizeps“
-  VertretungsNetz



5. Steiermärkisches Behinderten-Gesetz

Die meisten Anfragen und Probleme, mit denen die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zu tun hat, gehen um das Steiermärkische Behinderten-Gesetz.

In diesem Gesetz stehen die meisten Regelungen für Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Deshalb ist es auch der wichtigste Arbeits-Bereich für die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.

5.1. Leistungen und Geld für Menschen mit Behinderungen

Ein Teil vom Steiermärkischen Behinderten-Gesetz ist die LEVO.

LEVO ist die Abkürzung für: „Leistungs- und Entgeltverordnung“. Dort steht, welche Leistungen es für Menschen mit Behinderungen gibt.

Es stehen auch die Preise für die Leistungen dort. Im Jahr 2010 ist der Anwaltschaft und anderen Organisationen für Menschen mit Behinderung zugesagt worden, dass es im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz bestimmte Änderungen geben soll. Durch diese Änderungen sollte es mehr Geld und Leistungen für Menschen mit Behinderungen geben.

Das ist aber nicht geschehen, weil die Landesregierung viele Kürzungen beschlossen hat. Es gibt jetzt also weniger Geld für Menschen mit Behinderungen.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat zu diesem Thema eine genaue Erklärung geschrieben.



Diese Erklärung finden Sie im Internet.

Die Adresse ist:

www.behindertenanwalt.steiermark.at

Wichtig!

Der Staat Österreich muss auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen achten. Ihre Situation darf nicht schlechter werden. Der Staat muss einhalten, was in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen steht.

Das gilt auch, wenn ein Staat gerade weniger Geld hat! Das ist kein Grund, dass die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen nicht beachtet werden!

Deshalb muss darauf geachtet werden, dass sichergestellt wird, dass die Behindertenhilfe in der Steiermark weiterhin gut arbeiten kann.

5.2. Regelungen über Therapien oder Hilfsmittel

Im Jahr 2009 wurde festgelegt, wie viel Geld man höchstens für Therapien und Hilfsmittel bekommt. Das ist fast immer zu wenig. Deswegen müssen fast alle Menschen mit Behinderungen etwas dazuzahlen, wenn sie Therapien oder Hilfsmittel brauchen.



Auch wenn mehrere Stellen etwas dazuzahlen,
ist es fast nie möglich,
dass Therapien oder Hilfsmittel vollständig
bezahlt werden.

Es gibt auch weniger Geld für bestimmte Therapien.
Das heißt, dass Menschen mit Behinderungen
bestimmte Therapien jetzt ganz
selbst bezahlen müssen.
Auch wenn ihnen diese Therapien gut helfen.

Es gibt außerdem weniger Geld
für Hilfsmittel und Heilbehelfe.
Eigentlich war vorgesehen,
dass Menschen mit Behinderungen
nur einen kleinen Teil selbst dazuzahlen müssen.
Jetzt müssen sie oft schon
mehr als die Hälfte selbst bezahlen.

Wichtig!

Viele Menschen mit Behinderungen
haben nicht viel Geld.
Aber sie brauchen oft mehr Geld
als Menschen ohne Behinderungen.
Zum Beispiel, weil sie eine Therapie
oder bestimmte Hilfsmittel brauchen.
In der UN-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen steht aber,
dass Menschen mit Behinderungen das Recht
auf bestmögliche gesundheitliche Versorgung haben.

Durch die Änderungen im Jahr 2009
werden Menschen mit Behinderungen aber benachteiligt,
weil sie sich jetzt viele Therapien und Hilfsmittel
nicht mehr leisten können.
Deshalb fordert die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung,
dass diese Änderungen zurückgenommen werden.



Die Situation für Menschen mit Behinderungen wird außerdem noch schlimmer, weil es viele verschiedene Stellen gibt, die bestimmte Kosten übernehmen. Zum Beispiel das Bundes-Sozialamt oder die Versicherungen.

Es gibt keine guten Verträge zwischen diesen Stellen. Deshalb müssen Menschen mit Behinderungen immer wieder mehrere Anträge für dieselbe Therapie oder dasselbe Hilfsmittel stellen. Das ist sehr mühsam und soll deshalb geändert werden.

Wichtig!

Es sollte möglich sein, dass man alle Anträge für Therapien oder Hilfsmittel an einer einzigen Stelle erledigen kann. Das würde eine große Erleichterung für die Antragstellerinnen und Antragsteller sein. Außerdem würden weniger Leute an ein und derselben Sache arbeiten.

Vor allem würde es für Menschen mit Behinderungen viel leichter werden, notwendige Therapien und Hilfsmittel zu bekommen. Das wird auch in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefordert.

5.3. Beiträge zu Leistungen

Die Kostenbeiträge zu bestimmten Leistungen waren im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz früher schlecht geregelt. Menschen mit Behinderungen haben oft sehr viel dazuzahlen müssen, wenn sie ständig oder immer wieder in einer Einrichtung betreut worden sind.



Das haben sich viele Menschen mit Behinderungen nicht leisten können.

Das hat sich jetzt sehr gebessert.
Menschen mit Behinderungen müssen nur so viel dazuzahlen, dass ihnen genug Geld übrig bleibt, dass sie gut mit allen anderen Menschen am Leben teilhaben können.

Wichtig!

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert aber weiterhin, dass nur die Leistungen der Behindertenhilfe bezahlt werden müssen, die man zum täglichen Leben braucht.

Für Betreuungs-Leistungen sollen Menschen mit Behinderungen nichts zahlen müssen.

Das wird auch in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefordert.



6. Rechtsschutz, Kontrolle und Qualitäts-Sicherung

Die Fachabteilung 11A ist für die Behinderten-Hilfe zuständig.
Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat lange Zeit darauf aufmerksam gemacht, dass es in dieser Abteilung zu wenige Arbeits-Plätze gegeben hat.

Das wurde berücksichtigt und jetzt gibt es deutlich mehr Arbeits-Plätze. Leider kann man trotzdem fast nicht bemerken, dass es eine Verbesserung gibt. Vor allem werden bestimmte Anträge nicht schneller erledigt und es gibt auch keine besseren Kontrollen der Behindertenhilfe.

Deshalb sollten die verschiedenen Arbeits-Bereiche getrennt werden. Dadurch könnten sich die einzelnen Bereiche besser auf ihre Aufgaben konzentrieren.

Dadurch würden einige Arbeits-Kräfte frei, die man dann sinnvoller einsetzen könnte. Vor allem braucht man mehr Arbeits-Kräfte, die Dienste und Einrichtungen kontrollieren. Wenn es neue Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen geben soll, muss das geplant werden. Dafür gibt es im Moment auch zu wenige Arbeits-Plätze. Dort könnten die frei gewordenen Arbeits-Kräfte arbeiten.

Wichtig!

Es ist keine Großzügigkeit oder freiwillige Gabe, wenn Menschen mit Behinderungen bestimmte Leistungen bekommen. Sie haben das Recht auf diese Leistungen.



Das ist spätestens klar,
seit Österreich die UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
unterschrieben hat.

Wenn Menschen mit Behinderungen
das Recht auf bestimmte Leistungen haben,
muss überprüft werden,
ob sie diese Leistungen auch rechtmäßig bekommen.
Diese Überprüfung sollten unabhängige Leute machen,
die keine Weisungen beachten müssen.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
schlägt deshalb vor,
dass eine bestimmte Stelle der Landesregierung
diese Überprüfungen machen soll.
Diese Stelle heißt:
„Unabhängiger Verwaltungs-Senat des Landes“.

In den letzten Jahren hat man bemerkt,
dass es sehr wichtig ist,
dass Menschen mit Behinderungen
Einrichtungen der Behindertenhilfe
selbst überprüfen und beurteilen.
Die Steiermark ist das erste Bundesland,
in dem so etwas gemacht wird.
Das ist sehr wichtig,
weil es dadurch eine Möglichkeit gibt,
dass man ganz genau feststellen kann,
was Menschen mit Behinderungen brauchen.

Wichtig!

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
schlägt deshalb vor,
dass in Zukunft noch viel mehr Menschen mit Behinderungen
die Einrichtungen der Behindertenhilfe
überprüfen und beurteilen.

7. Planung

In der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen steht, dass es genaue Pläne geben muss, wie die einzelnen Forderungen umgesetzt werden müssen.

In Österreich ist dafür nicht nur der Bund zuständig, sondern auch die Bundesländer.

Das heißt, dass auch die Steiermark Pläne machen muss, wie die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen eingehalten und beachtet werden können.

Es gibt aber im Moment in der Steiermark keine Pläne für Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Deshalb muss ein genauer Plan gemacht und aufgeschrieben werden, welche Leistungen der Behindertenhilfe es in Zukunft in der Steiermark geben muss.

Dazu muss man auch genau herausfinden, wie es den Menschen mit Behinderungen in der Steiermark jetzt geht. Nur dann kann man feststellen, welche Leistungen noch notwendig sind.

Wichtig!

Das Land Steiermark muss einen genauen Plan machen, wie die Forderungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Steiermark umgesetzt werden können.

Dabei sollen alle Abteilungen
des Landes Steiermark mitarbeiten.
Es muss dabei besonders
auf Barrierefreiheit geachtet werden.

In diesem Plan muss auch stehen,
was genau gemacht werden muss
und bis wann das gemacht werden muss.

8. Bildung

Es wird immer wichtiger,
dass auch Menschen mit Behinderungen
eine Ausbildung bekommen.

Deshalb ist es sehr wichtig,
dass es in Zukunft
viele neue Ausbildungs-Angebote gibt.
Diese Angebote müssen barrierefrei sein.
Das heißt, Menschen mit Behinderungen
müssen die Ausbildungs-Orte leicht erreichen können
und die Informationen auch verstehen können.

Menschen mit Behinderungen sollen mit
Menschen ohne Behinderungen zusammen lernen können.

Ausbildungen und Angebote für lebenslanges Lernen
sind für Menschen mit Behinderungen sehr wichtig,
damit sie die gleichen Chancen haben
wie Menschen ohne Behinderungen.

8.1. Kindergarten

Seit einiger Zeit müssen alle Kinder
1 Jahr lang in den Kindergarten gehen,
bevor sie in die Schule kommen.

Dabei hat sich herausgestellt,
dass noch viel geschehen muss,
damit Kinder mit Behinderungen
gleichberechtigt am Leben teilhaben können.

Kinder mit Behinderungen kommen
oft nur schwer in einen Kindergarten,
in den auch Kinder ohne Behinderungen gehen.

Sie kommen oft automatisch in einen eigenen Kindergarten, in den nur Kinder mit Behinderungen gehen.

Oft sind Kindergärten nicht barrierefrei gebaut. Dann können zum Beispiel Kinder, die einen Rollstuhl benützen, nicht in den Kindergarten hinein.

Außerdem gibt es in vielen Kindergärten zu wenig Unterstützung für Kinder, die zusätzliche Assistenz brauchen.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat dagegen Einspruch erhoben. Aber in der Landesregierung ist man sich nicht einig, wer für diese Probleme zuständig ist.

Wichtig!

Es muss eindeutig klar sein, wer in der Landesregierung der Steiermark dafür zuständig ist, dass Kinder mit Behinderungen im Kindergarten die Assistenz bekommen, die sie brauchen.

Das ist auch deshalb dringend notwendig, weil in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefordert wird, dass Kinder mit Behinderungen unterstützt werden.

8.1.1. Kindergärten mit besonderer Unterstützung

Viele Kinder mit Behinderungen brauchen im Kindergarten besondere Unterstützung. Diese Kinder sollten gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden.

Dazu sind aber Betreuerinnen oder Betreuer notwendig,
die eine eigene Ausbildung haben.

Leider gibt es zu wenige Kindergärten,
in denen so eine besondere Unterstützung möglich ist.

Und in den Kindergärten,
in denen es diese Unterstützung gibt,
müssen oft zu viele Kinder betreut werden.

Es können also viele Kinder mit Behinderungen
im Kindergarten nicht richtig betreut werden
oder bekommen dort wichtige Behandlungen nicht.
Das kann zum Beispiel eine Bewegungs-Therapie sein.
Die Kinder müssen diese Behandlungen
dann an einem anderen Ort machen.
Das ist aber für die Familien sehr anstrengend
und kostet oft auch viel Geld.
Außerdem können die Kinder dann
weniger gemeinsame Zeit
mit den anderen Kindern verbringen.

Deshalb sollten Kinder mit Behinderungen
die Behandlungen gleich im Kindergarten bekommen.
Es ist also sehr wichtig,
dass diese Probleme beseitigt werden.

Wichtig!

Die Landesregierung muss genau feststellen,
wie viele Kinder besondere Unterstützung brauchen
und dann genügend Kindergartenplätze
und genügend Betreuerinnen oder Betreuer
zur Verfügung stellen.

8.2. Ausbildung in der Schule

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen haben in Österreich nur bis zur 8. Schulstufe das Recht, dass sie gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderungen unterrichtet werden.

Das ist zum Beispiel bis zur 4. Klasse Hauptschule.

Es gibt keine Pläne, dass das geändert wird, damit es auch nach der 8. Schulstufe einen gemeinsamen Unterricht geben kann.

In der Steiermark ist die Lage besser als in den anderen Bundesländern.

Trotzdem gibt es auch hier viel zu wenige Stellen für Lehrerinnen und Lehrer, die eine eigene Ausbildung haben, damit sie gut mit Menschen mit Behinderungen arbeiten können.

Die Regierung sagt, dass das vor dem Jahr 2014 sicher nicht geändert wird.

Das ist für Menschen mit Behinderungen natürlich eine Diskriminierung und bedeutet auch, dass diese Menschen weniger Chancen haben als Menschen ohne Behinderungen.

Außerdem gibt es noch ein Problem: Im Steiermärkischen Gesetz für die Pflichtschulen hat es eine Änderung gegeben. Es muss jetzt an den Schulen nur noch Assistenz für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Behinderungen geben.

Es gibt aber auch Behinderungen,
bei denen besondere Unterstützung
durch speziell ausgebildete
Betreuerinnen oder Betreuer notwendig ist.

Wenn es diese Betreuerinnen oder Betreuer nicht gibt,
können bestimmte Schülerinnen und Schüler
nicht in eine Schule gehen,
in der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen
gemeinsam unterrichtet werden.

Außerdem ist es nicht klar,
wer die nötigen Hilfsdienste
bei Veranstaltungen außerhalb der Schule
bezahlen muss.

Wichtig!

Es muss eindeutig klar sein,
wer dafür zuständig ist,
dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen
in den Pflichtschulen die Assistenz bekommen,
die sie brauchen.

8.3. Erwachsenenbildung

Junge Menschen mit Behinderungen haben
zumindest ein paar grundlegende Rechte,
damit sie eine Ausbildung bekommen können.
Erwachsene Menschen mit Behinderungen
haben diese Rechte nicht.

Es ist aber sehr wichtig,
dass Menschen mit Behinderungen
auch nach der Schule
oder nach einer Berufs-Ausbildung
weitere Ausbildungen machen können.

Menschen mit Behinderungen müssen die Möglichkeit haben, noch bis ins hohe Alter lernen zu können.

Es gibt verschiedene Gründe, warum Menschen mit Behinderungen Ausbildungen in vielen Fällen nicht machen können. Zum Beispiel sind die Räume für die Ausbildungen oft nicht barrierefrei gebaut. Dann können zum Beispiel Rollstuhlfahrer die Ausbildung nicht erreichen.

Außerdem gibt es meistens keine Hilfe für Menschen, die eine bestimmte Unterstützung brauchen.

Beispiele:

-  Gehörlose Menschen brauchen jemanden, der gesprochene Sprache in Gebärdensprache übersetzt.
-  Blinde Menschen brauchen Informationen in Blindenschrift oder zum Hören.
-  Menschen mit Lernschwierigkeiten brauchen Informationen in leichter Sprache.

Diese Unterstützungen gibt es bei Ausbildungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen fast nicht. Deswegen können diese Menschen nach der Schule oder neben der Schule oft keine Ausbildungen machen.

Hier muss noch viel verbessert werden.

Wichtig!

Für Ausbildungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen muss es bestimmte Vorschriften geben.

Diese Vorschriften müssen garantieren, dass Ausbildungen in allen Bereichen barrierefrei sind.

Außerdem muss es Assistentinnen und Assistenten geben, wenn eine Person Unterstützung braucht.

9. Arbeitswelt

Für Menschen mit Behinderungen ist es sehr wichtig, ob sie in Österreich als „arbeitsfähig“ gelten oder nicht. Wenn sie als nicht „arbeitsfähig“ gelten, sind sie schlecht versichert. Dann haben sie zum Beispiel kein Recht auf eine Pension oder Arbeitslosengeld.

9.1. Allgemeiner Arbeitsmarkt

Im Moment ist die Wirtschaft in einer Krise. Das heißt, es gibt weniger Arbeitsplätze und auch weniger Geld. Dadurch haben natürlich auch Menschen mit Behinderungen große Nachteile.

Es haben zwar nicht deutlich mehr Menschen mit Behinderungen Ihre Arbeit verloren als Menschen ohne Behinderungen. Das heißt aber nicht, dass Menschen mit Behinderungen von der Wirtschaftskrise nicht betroffen sind.

Die Lage war für sie nämlich schon vorher schlechter. Auch als es der Wirtschaft noch gut gegangen ist, haben nicht mehr Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz bekommen.

Wenn eine Firma mehr als 25 Angestellte hat, sollte die Firma auch mindestens eine Person mit Behinderungen anstellen. Wenn sie das nicht macht, muss sie eine bestimmte Summe Geld zahlen. Dieses Geld heißt „Ausgleichs-Steuer“.

Die schlechte Lage für Menschen mit Behinderungen merkt man besonders daran, dass immer mehr Firmen lieber zahlen und keine Menschen mit Behinderungen anstellen. Das kostet die Firma nämlich weniger als ein Arbeitsplatz.

Nur ungefähr ein Viertel aller Firmen in der Steiermark, die mehr als 25 Angestellte haben, stellen wirklich Personen mit Behinderungen an. Dass ist auch der Grund, warum nicht einmal drei Viertel der Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz haben.

Das heißt auch, dass über ein Drittel der Menschen mit Behinderungen ihr Geld nicht selbst verdienen konnte, sondern auf Unterstützungen angewiesen waren. Deshalb sind Menschen mit Behinderungen doppelt so oft von Armut betroffen wie Menschen ohne Behinderungen, weil man einen Arbeitsplatz braucht, wenn man Geld verdienen will.

Es gibt aber auch eine gute Nachricht: Es hat in der Steiermark im Jahr 2010 deutlich weniger arbeitslose Menschen mit Behinderungen gegeben als in den Jahren davor.

Es ist auch sehr gut, dass das Land Steiermark deutlich mehr Menschen mit Behinderungen anstellt, als es eigentlich müsste.

Das Land Steiermark ist dadurch ein gutes Beispiel für viele andere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

In anderen Bundesländern und beim Bund ist das nicht so. Der Bund hat außerdem eine deutliche Verschlechterung für Menschen mit Behinderungen beschlossen: Früher hat es für Menschen mit Behinderungen einen besonderen Kündigungsschutz gegeben, wenn sie mindestens 6 Monaten in einer Firma gearbeitet haben. Diesen Kündigungsschutz gibt es jetzt erst nach 4 Jahren!

Wichtig!

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat immer wieder gesagt, dass die Summe Geld, die eine Firma zahlen muss, wenn sie keine Menschen mit Behinderungen anstellt, viel zu niedrig ist. Wenn die Summe höher wäre, würden mehr Firmen Menschen mit Behinderungen anstellen. Gut wäre zum Beispiel eine Summe, die so hoch ist wie der Mindestlohn.

9.2. Beschäftigung in Werkstätten

Menschen mit Behinderungen arbeiten noch immer in Werkstätten und sind trotzdem nicht gut abgesichert. Sie bekommen keine gute Versicherung. Dadurch haben sie kein Recht auf eine Krankenversicherung, Pensionsversicherung oder Arbeitslosenversicherung.

Das heißt, Menschen mit Behinderungen bekommen oft kein Geld, wenn sie krank werden, wenn sie alt sind oder wenn sie arbeitslos werden.

In der Steiermark betrifft dieses Problem ungefähr 3.000 Menschen.

Die Lage für diese Menschen ist nur ein bisschen besser geworden, weil sie jetzt unfallversichert sind.

Natürlich ist es eine Diskriminierung, wenn Menschen mit Behinderungen schlechter versichert sind als Menschen ohne Behinderungen. Darauf hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung immer wieder hingewiesen.

Das muss dringend geändert werden. Das ist auch deshalb wichtig, weil in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen steht, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, dass sie ihr Geld mit Arbeit verdienen können. Sie müssen die Möglichkeit bekommen, sich eine Arbeit auszusuchen, die sie ausüben können und wollen.

Es gibt auch kein Gesetz, das es eine Interessens-Vertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Behinderungen geben muss. Das ist so etwas wie eine Betriebsrat oder eine Gewerkschaft.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne Behinderungen gibt es einen Betriebsrat, der darauf achtet, dass ihre Rechte und Interessen beachtet werden.

Die Werkstätten der Behindertenhilfe der Steiermark könnten freiwillig eine Vertretung für Menschen mit Behinderungen haben. Das gibt es aber nicht einmal in der Hälfte der Werkstätten in der Steiermark.

Deshalb hat es mehrere Veranstaltungen zu diesem Thema gegeben. Diese Veranstaltungen wurden von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung gemeinsam mit Herrn Johann Stadler gemacht.

Herr Stadler ist Experte für Selbstvertretung.

Dabei hat es 6 Informations-Veranstaltungen in verschiedenen Regionen der Steiermark gegeben. Bei diesen Veranstaltungen sind über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer darüber informiert worden, wie man einen Werkstatt-Rat gründen kann.

Wichtig!

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert wieder, dass alle Klientinnen und Klienten in Werkstätten und Betrieben der Behindertenhilfe vollständig versichert werden.

Außerdem muss in einem Gesetz stehen, dass es eine Interessens-Vertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Behinderungen geben muss.

Diese Forderungen stehen auch in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

10. Beratung

Sehr oft wissen Menschen mit Behinderungen oder ihre Angehörigen nicht, welche Leistungen sie bekommen können. Das erfahren sie oft erst, wenn sie sich bei der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung beraten lassen. Dann können sie diese Leistungen auch bekommen.

Wichtig!

Es wäre sehr wichtig, dass es in jeder Gemeinde eine Person gibt, die Menschen mit Behinderungen die wichtigsten Informationen geben kann und sie berät und unterstützt.

Außerdem sollte es in den Bezirken der Steiermark Personen geben, die sich besonders gut mit den Leistungen für Menschen mit Behinderungen auskennen. Diese Personen könnten Menschen mit Behinderungen gleich an ihrem Wohnort helfen. Dadurch würden Menschen mit Behinderungen bestimmte Informationen und Leistungen schneller und einfacher bekommen.



11. Barrierefreiheit

Für viele Menschen bedeutet Barrierefreiheit nur, dass es keine Hindernisse für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer gibt. Das ist sehr wichtig, aber es gibt noch andere Hindernisse, an die man denken muss.

Zum Beispiel brauchen blinde und sehbehinderte Menschen bestimmte Hilfsmittel, damit sie sich in einer unbekanntem Umgebung leichter bewegen können.

Weil sie nichts oder nur wenig sehen können, brauchen sie Informationen, die sie hören können oder mit den Fingern tasten können.

Es gibt aber fast keine Informationen in Blindenschrift. Auch im Internet gibt es viele Seiten, die für blinde und sehbehinderte Menschen nicht geeignet sind.

In der Steiermark gibt es aber einen Vorteil für blinde und sehbehinderte Menschen: Sie können Geld bekommen, damit sie ihre Assistentinnen und Assistenten selbst bezahlen können.

Auch gehörlose Menschen brauchen Hilfen, damit sie gleichberechtigt mit anderen Menschen am Leben teilhaben können.

Zum Beispiel brauchen sie Übersetzerinnen oder Übersetzer, die gesprochene Sprache in Gebärdensprache übersetzen oder bestimmte technische Hilfsmittel.

Für gehörlose Menschen gibt es aber leider zu wenig Unterstützung.
Deswegen haben sie oft Probleme.
Zum Beispiel können sie viele Ausbildungen nicht machen.
Dadurch haben sie weniger Chancen im Leben.

Auch Menschen mit Lernschwierigkeiten haben sehr oft Probleme,
weil fast alle Informationen in schwerer Sprache geschrieben sind.
Es gibt fast keine Informationen in leichter Sprache.
Deswegen können Menschen mit Lernschwierigkeiten viele Angebote und Möglichkeiten nicht selbstständig nutzen.

Es ist also sehr wichtig,
dass möglichst viele Menschen wissen,
was alles zur Barrierefreiheit gehört.

Es ist sehr wichtig,
dass alle Hindernisse beseitigt werden.
Außerdem muss man in Zukunft darauf achten,
dass man Hindernisse von Anfang an vermeidet.

Wenn es für Menschen mit Behinderungen keine Hindernisse mehr gibt,
können sie überall mitmachen und dabei sein.
Dadurch wird es für alle Menschen selbstverständlich,
dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt sind.

Außerdem ist es für alle Menschen besser und angenehmer,
wenn man etwas leicht und ohne Probleme erreichen kann.



Wichtig!

Es ist sehr wichtig,
dass alle Menschen Informationen bekommen,
was Barrierefreiheit eigentlich alles bedeutet.

Es steht auch in der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
dass alle Menschen erfahren müssen,
wie es Menschen mit Behinderungen geht
und welche Barrieren es für sie gibt.

12. Beispiele

12.1. Landespflegeheim Schwanberg

Im September 2010 ist bekannt geworden, dass die Situation für die Bewohnerinnen und Bewohner im Landespflegeheim Schwanberg sehr schlecht ist.

Also hat es eine Untersuchung gegeben, wie die Situation dort ist und welche Verbesserungen es geben muss.

Bei dieser Untersuchung ist herausgekommen, dass das Landespflegeheim Schwanberg überhaupt nicht für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen geeignet ist.

In diesem Pflegeheim müssen viel zu viele Menschen mit Behinderungen wohnen. Es gibt dort viel zu wenig Platz für die Bewohnerinnen und Bewohner. Außerdem gibt es zu wenige Betreuerinnen und Betreuer. Es wird auch nicht genug darauf geachtet, dass es den Menschen mit Behinderungen in dem Pflegeheim gut geht.

Die zuständigen Mitglieder der Landesregierung haben nach der Untersuchung einen Bericht bekommen. In dem Bericht hat es eine lange Liste mit Hinweisen gegeben, welche Verbesserungen im Landespflegeheim Schwanberg notwendig sind.

Leider ist nicht bekannt, ob es schon Verbesserungen gegeben hat oder nicht.

Wichtig!

Es ist dringend notwendig,
dass die Bewohnerinnen und Bewohner
des Landespflegeheims Schwanberg möglichst schnell
bessere Lebensbedingungen erhalten.

Sie müssen zum Beispiel
in mehrere, kleinere Gruppen aufgeteilt werden,
damit sie besser betreut werden können.

Es steht auch in der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
dass sie sich selbst aussuchen können,
wie und wo sie leben.

Menschen mit Behinderungen dürfen nicht gezwungen werden,
in einer bestimmten Einrichtung zu leben.

12.2. Der „Krankenfahrstuhl“

Eine 24-jährige Rollstuhlfahrerin hat in den letzten 10 Jahren
von der Versicherung einen Elektro-Rollstuhl bekommen.
Jetzt braucht sie aber außerdem einen Aktiv-Rollstuhl,
damit sie leicht überall hinkommen kann.

Das ist für sie auch wichtig,
weil sie gerade an einer Universität studiert
und deshalb viel unterwegs ist.

Die Rollstuhlfahrerin hat der Versicherung mehrfach erklärt,
warum sie den neuen Rollstuhl braucht.

Trotzdem bezahlt die Versicherung nichts.

Die Versicherung sagt,
dass sie nur alle 10 Jahre
einen neuen Rollstuhl bezahlen.

Außerdem ist die Versicherung der Meinung,
dass sie die Rollstuhlfahrerin
sowieso schon so gut wie möglich unterstützt,
weil sie den Elektro-Rollstuhl bezahlt hat.

Die Rollstuhlfahrerin hat deshalb die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung um Hilfe gebeten.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat daraufhin mit der Versicherung gesprochen. Zuerst wollte die Versicherung nicht einsehen, dass die Rollstuhlfahrerin einen anderen Rollstuhl braucht. Die Versicherung hat gesagt, dass ein Rollstuhl normalerweise 10 Jahre hält und deswegen gibt es vorher kein Geld.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat der Versicherung dann folgende Gründe für einen anderen Rollstuhl genannt:

-  Andere Versicherungen bezahlen Aktiv-Rollstühle, auch wenn eine Person schon einen Elektro-Rollstuhl hat.
-  Elektro-Rollstühle und Aktiv-Rollstühle sind nicht das Gleiche.
-  Elektro-Rollstühle und Aktiv-Rollstühle sind verschiedene Hilfsmittel.
-  In der Schweiz gibt es schon einen Anspruch auf beides, Elektro-Rollstuhl und Aktiv-Rollstuhl.
-  Es ist veraltet, was die Versicherung sagt. Die Versicherung spricht nämlich von einem „Kranken-Fahrstuhl“. Menschen mit Behinderungen sind nicht krank. Sie brauchen also keinen „Kranken-Fahrstuhl“.

Wichtig!

Am Anfang wollte die Versicherung nicht zahlen.
Aber nach einigen Gesprächen
ist der Antrag dann doch positiv erledigt worden.
Die Rollstuhlfahrerin hat den Aktiv-Rollstuhl bekommen.
Die Versicherung hat zugestimmt,
dass sie in Einzelfällen einen weiteren Rollstuhl bezahlt,
auch wenn eine Person schon einen Elektro-Rollstuhl hat.

12.3. Schwierigkeiten mit der Behörde

Eine junge Frau mit einer psychischen Beeinträchtigung
hat ein Problem mit einer Geldleistung gehabt.
Sie hat einen Antrag auf Lebensunterhalt gestellt.
Dieser Antrag ist 8 Monate lang nicht erledigt worden.
Außerdem hat sie ihr „Taschengeld“
von einer Einrichtung der Behindertenhilfe nicht bekommen.

Die Behörde konnte die Anträge
der jungen Frau nicht mehr finden.
Also musste sie neue Anträge stellen.
Jetzt wollte die Behörde aber erst
ab diesem neuen Antrag bezahlen.

Wichtig!

Mit Hilfe der Anwaltschaft
für Menschen mit Behinderung
hat die junge Frau nachweisen können,
dass sie den ersten Antrag
schon viel früher gestellt hat.

Sie hat dann das Geld für den Lebensunterhalt
für die ganze Zeit bekommen.

Außerdem hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung mit der Einrichtung der Behindertenhilfe gesprochen, die das „Taschengeld“ nicht ausbezahlt hat.

Dabei ist herausgekommen, dass niemand dieses Geld bekommen hat. Es haben schließlich alle Menschen mit Behinderungen aus der Einrichtung ihr „Taschengeld“ bekommen.

12.4. Die Erhaltung des Arbeitsplatzes

Viele Menschen mit Behinderungen haben einen Arbeitsplatz, weil das Bundes-Sozialamt die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber mit Geld unterstützt. Eine junge Frau hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung um Hilfe gebeten, weil das Bundes-Sozialamt nicht mehr bezahlen wollte.

Sie hat eine Teilzeitarbeit als Reinigungskraft in einem Seniorenheim gehabt. Der Dienstgeber war zufrieden mit ihrer Arbeit. Er wollte sie aber nur mit dem Zuschuss vom Bundes-Sozialamt weiter beschäftigen.

Es hat zwar einen Antrag gegeben, dass es für die junge Frau statt dem Arbeitsplatz ein Arbeitstraining geben kann, aber ein richtiger Arbeitsplatz war natürlich die bessere Lösung.

Wichtig!

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat daraufhin mit mehreren Behörden gesprochen. Dabei ist geklärt worden, welche Unterstützung die junge Frau wirklich braucht.

Daraufhin ist es möglich geworden, dass die junge Frau Geld für ihre Lohnkosten dazubekommen hat. Diese Regelung war über das Steiermärkische Behinderten-Gesetz möglich.



13. Welche Vorschläge wurden umgesetzt?

13.1. Kindergärten mit besonderer Unterstützung

Früher haben Eltern von Kindern mit Behinderungen aus dem Pflegegeld einen Beitrag für den Kindergarten bezahlen müssen.

Das wurde geändert.

Damit haben die Eltern von Kindern mit Behinderungen keine finanziellen Nachteile mehr.

13.2. Menschen, die besonders viel Unterstützung brauchen

Manche Menschen mit Behinderungen brauchen besonders viel Unterstützung. Diese Menschen konnten oft nicht in einer Einrichtung der Behindertenhilfe aufgenommen werden, weil in diesen Einrichtungen diese Unterstützung nicht gegeben werden konnte.

Deshalb ist genau festgelegt worden, was eine Einrichtung anbieten muss, damit dort Menschen, die besonders viel Unterstützung brauchen, wohnen oder arbeiten können.

In Graz gibt es jetzt eine Einrichtung, in der 6 Klientinnen oder Klienten betreut werden können.

Bald soll es solche Einrichtungen auch in anderen Bezirken der Steiermark geben.



14. Weitere Anmerkungen zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

14.1. Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung

In der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen steht, dass es Gesetze geben muss, die Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung schützen.

In Österreich gibt es aber keine Gesetze, die jemanden dazu zwingen können, mit einer Diskriminierung aufzuhören oder sie zu beseitigen.

Man kann nur Schadenersatz verlangen, wenn man diskriminiert wird. Das heißt, man kann Geld bekommen, wenn ein Gericht feststellt, dass einer Person durch eine Diskriminierung ein Schaden entstanden ist.

In den Gesetzen für Menschen mit Behinderungen sind auch Schlichtungs-Verfahren vorgesehen. Das sind Gespräche beim Bundes-Sozialamt, bei denen man sich auf eine Lösung einigen kann, wenn es eine Diskriminierung gibt. Diese Möglichkeit ist aber nicht genug. Es hat im Jahr 2009 nur 19 solche Gespräche gegeben.

Wichtig!

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung schlägt deshalb wieder vor, dass es im Gesetz nicht nur Schadenersatz für Menschen mit Behinderungen geben soll.



Es muss Gesetze geben,
die jemanden dazu zwingen können,
mit einer Diskriminierung aufzuhören
oder sie zu beseitigen.

14.2. Frauen mit Behinderungen

Frauen mit Behinderungen werden oft
mehrfach diskriminiert.
Sie werden diskriminiert,
weil sie Behinderungen haben
und sie werden diskriminiert,
weil sie Frauen sind.

Aber oft bemerken das sogar
die betroffenen Frauen selbst gar nicht.
Sie glauben oft,
sie werden nur wegen einer Behinderung diskriminiert.

Es gibt fast keine Beratungs-Stellen,
die sich mit diesem Problem gut auskennen.

Wichtig!

Frauen mit Behinderungen sollen deshalb lernen können,
wie sie besser und selbstbestimmt leben können
und welche Rechte sie haben.
Außerdem muss es mehr Beratungs-Stellen
speziell für Frauen mit Behinderungen geben.

14.3. Aufzeichnungen und Daten

Es gibt sehr wenig Informationen darüber,
wie die Lage für Menschen mit Behinderungen
in der Steiermark wirklich ist.



Man kann deshalb nur sehr schwer sagen,
wie sich die Leistungen
für Menschen mit Behinderungen verändern
und was die einzelnen Einrichtungen
in der nächsten Zeit vorhaben.

Alle zuständigen Personen, Stellen und Einrichtungen
wollen eine Änderung der Situation.
Menschen mit Behinderungen sollen
am täglichen Leben teilhaben
und nicht nur versorgt werden.

Wenn möglich sollen Menschen mit Behinderungen
auch nicht ständig in einer Einrichtung leben.
Es soll in den einzelnen Regionen
mehr Angebote geben,
die man aufsuchen kann,
wenn man eine bestimmte Unterstützung braucht.

Wenn man hier wirklich etwas verändern will,
braucht man aber genügend Informationen.
Dazu ist es notwendig,
dass Bund und Länder zusammenarbeiten.

Wichtig!

Damit man genügend Informationen hat
und einen Plan machen kann,
wie man die Situation für
Menschen mit Behinderungen verbessern kann,
müssen das Land Steiermark
und der Bund zusammenarbeiten.

15. Schlusswort

Wenn man erreichen will,
dass Menschen mit Behinderungen
in allen Bereichen des Lebens
gleichberechtigt teilhaben können,
muss man an vieles gleichzeitig denken.

Menschen mit Behinderungen sind
ein Teil unserer Gesellschaft.

Die Maßnahmen, die ihre Situation verbessern würden,
gehen alle Abteilungen in der
Steiermärkischen Landesregierung etwas an.

Es gibt noch sehr viele Aufgaben,
die vom Land Steiermark erledigt werden müssen,
damit die die Forderungen der
UN-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen erfüllt werden.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
wird deshalb auch in Zukunft viele Aufgaben haben.
Sie wird weiter Menschen mit Behinderungen
und deren Angehörige beraten.
Sie wird aber auch besonders darauf achten,
dass die Forderungen der
UN-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen
erfüllt werden.

Wörterbuch



Amt

Ein Amt ist eine Einrichtung des Staates oder eines Bundeslandes. Ämter sind dafür zuständig, dass bestimmte Aufgaben des Staates oder der Länder erledigt werden.

Anwältin oder Anwalt

Eine Anwältin oder ein Anwalt ist eine Person, die sich sehr gut mit den Gesetzen auskennt.

Anwaltschaft

Eine Anwaltschaft ist eine Stelle, wo gut ausgebildete Leute arbeiten, damit die Rechte und Interessen von bestimmten Personen beachtet werden. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung arbeitet also für die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen. Es gibt auch eine Kinder- und Jugendanwaltschaft. Die arbeitet für die Rechte von Kindern und Jugendlichen.

B

Bund

Mit Bund meint man hier die Bundes-Verwaltung.
Der Bund macht Gesetze für ganz Österreich.
Das Land macht nur Gesetze für ein Bundesland.

Bundesländer

Österreich besteht aus 9 Bundesländern:
Wien, Niederösterreich, Oberösterreich,
Salzburg, Steiermark, Burgenland,
Kärnten, Tirol, Vorarlberg.
Alle Bundesländer zusammen bilden den Staat Österreich.
Jedes Bundesland hat eine eigene Landesregierung
und auch eigene Behörden.

D

Diskriminierung

Diskriminierung heißt,
dass jemand benachteiligt wird,
weil er oder sie eine bestimmte Eigenschaft hat.
Zum Beispiel Frauen, Flüchtlinge
oder Menschen mit Behinderungen.



Gesetz

In einem Gesetz stehen Regeln,
die für alle Bürgerinnen und Bürger eines Landes gelten.
Manchmal werden auch besondere Gesetze
für besondere Gruppen
von Bürgerinnen und Bürgern gemacht.
Zum Beispiel das Steiermärkische Behinderten-Gesetz.
In diesem Gesetz stehen die Rechte,
die Menschen mit Behinderung haben.



Landtag

Der Landtag ist eine Versammlung von Personen,
die vom Volk bei einer Wahl gewählt worden sind.
Im steirischen Landtag sind 56 Personen.
Sie werden alle 5 Jahre gewählt.
Der Landtag beschließt bestimmte Gesetze
für das Land Steiermark.



Menschenrechte

Menschenrechte sind Bestimmungen, die für alle Menschen auf der ganzen Welt gelten sollten. Damit sollen die Würde und die Rechte der Menschen bewahrt bleiben. Die Würde eines Menschen wird zum Beispiel verletzt, wenn er nichts zu essen hat oder nicht medizinisch versorgt wird, wenn er krank oder verletzt ist. Zum Beispiel steht in den Menschenrechten: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

Monitoring-Ausschuss

Monitoring bedeutet überwachen.

Ein „Ausschuss“ ist eine Gruppe von Menschen, die sich mit einem bestimmten Thema oder Fachgebiet gut auskennen und gemeinsam daran arbeiten.

Der Monitoring-Ausschuss ist also eine Gruppe von Menschen, die ein bestimmtes Fachgebiet überwachen. Dieser Monitoring-Ausschuss beschäftigt sich mit den Menschenrechten von Menschen mit Behinderungen.



Öffentlichkeits-Arbeit

Zur Öffentlichkeits-Arbeit gehört alles, was eine Einrichtung oder eine Organisation in der Öffentlichkeit bekannt macht.

Dazu macht man zum Beispiel einen Bericht in der Zeitung oder für das Fernsehen oder man hängt Plakate auf oder macht eine Veranstaltung.

Ombuds-Stelle

Bei einer Ombuds-Stelle kümmern sich Menschen kostenlos darum, dass bestimmte Personen nicht ungerecht behandelt werden.

Bei einer Ombuds-Stelle für Menschen mit Behinderung arbeiten Menschen, die sich besonders gut mit den Gesetzen auskennen, die speziell für Menschen mit Behinderung gemacht worden sind.



Psychische Beeinträchtigung

Bei einer psychischen Beeinträchtigung haben Personen Probleme mit ihren Gefühlen. Diese Personen sind zum Beispiel oft sehr traurig oder haben oft große Angst.

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen erleben Situationen anders und verhalten sich oft anders als Menschen ohne psychische Beeinträchtigung.

Zum Beispiel fühlen, denken und handeln

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oft anders als Menschen ohne psychische Beeinträchtigung.



UN-Konvention

Die UNO ist ein Zusammenschluss von fast allen Ländern der Welt.

Die UNO heißt auch „Vereinte Nationen“.

„Nation“ ist ein anderer Name für „Land“.

Die UNO ist zum Beispiel dafür da, dass alle Länder die Menschenrechte einhalten.

Die UNO hat einen Vertrag gemacht, bei dem es um die Rechte von Menschen mit Behinderungen geht.

In dem Vertrag steht,
dass die Menschenrechte und Freiheiten
von Menschen mit Behinderungen
geschützt und eingehalten werden müssen.
Dieser Vertrag heißt
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Hier können Sie sich bei Fragen melden:

Anwaltschaft für Menschen
mit Behinderung
Hofgasse 12
Erdgeschoß
A-8010 Graz

Telefon: 0316 / 877 - 2745

Fax: 0316 / 877 - 5505

E-Mail: amb@stmk.gv.at

Internet: www.behindertenanwalt.steiermark.at

Impressum:

Wer hat diese Broschüre gemacht?

Anwaltschaft für Menschen
mit Behinderung
Hofgasse 12
A-8010 Graz

Erscheinungsjahr: 2011

capito

E-Mail: office@capito.eu

Internet: www.capito.eu

Übersetzt und überprüft nach dem capito-Qualitätsstandard.